**Satzung**
**der Gemeinde Uckerland**
**zur Umlage der Verbandsbeiträge des**
**Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr. 27), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, Nr. 17) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

(1) Die Gemeinde Uckerland ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) in der zurzeit geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ vom 25. Oktober 2018, bekannt gemacht als Neufassung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 am 21. November 2018 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2
## Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Uckerland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3
## Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

## § 4
## Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückeigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 5
## Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und die Nutzungsartengruppe (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen) der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

## § 6
## Umlagesatz

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen für die:

| | |
|---|---|
| Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002997 €/m², |
| Landwirtschaftsflächen | 0,001498 €/ m², |
| Waldflächen | 0,000749 €/ m² |

für das Kalenderjahr 2026.

## § 7
## Verwaltungskostenanteil

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 BbgWG sind Verwaltungskosten zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Die gegenüber dem einzelnen Umlageschuldner festzusetzenden Verwaltungskosten werden auf der Grundlage der Summe der Verwaltungskosten geteilt durch die Anzahl der Umlageschuldner im Gemeindegebiet der Gemeinde Uckerland kalkuliert und betragen für das Kalenderjahr 2026:

| | |
|---|---|
| Verwaltungskosten: | 8.955,50 EUR |
| Anzahl der Umlageschuldner: | 1.444 |
| Verwaltungskosten je Umlageschuldner: | 6,20 EUR |

## § 8
## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Uckerland, den 18.09.2026

Schilling
Bürgermeister